



Mitteilung Nr. 50/2012 (CERD)

Ungleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen ist nicht rassistisch

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Schweiz

Gerügte Artikel:

- Art. 1 § 1, 2, 3, 4 ICERD
- Art. 2 § 2 ICERD
- Art. 4 Bst. c ICERD
- Art. 5 Bst. a, b, d (i, iii, iv, v) ICERD
- Art. 6 ICERD
- Art. 7 ICERD

Regeste

Eine Ungleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen (Status F) gegenüber Bürger ist nicht rassistisch. Es handelt sich dabei um einen rechtlichen Status.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der Beschwerdeführer hat 1997 ein Asylbegehren gestellt. 1999 wurde ihm der Status F (vorläufig Aufgenommener) zugeteilt. Die Flüchtlings-Voraussetzungen erfülle er nicht. Bis auf ein Mal hat der Beschwerdeführer keine Arbeitsstelle gefunden, obwohl er sich sehr darum bemüht hatte. Er hat sich auch erfolglos um Weiterbildung bemüht. Jedes Mal war der Grund für seine Abweisung der Status F. Während 2000 und 2002 arbeitete er in einem Hotel. Er war an der Rezeption und als Übersetzer Tätig. Dennoch

verdiente er bei einer Volleinstellung nur CHF 1'700.-- Brutto. Die Beantragte Aufenthalts- und Berufsbewilligung (Ausweis B) wurde ihm verweigert. Auch ärztliche Behandlungen wurden ihm verweigert, weil das kantonale Migrationsamt ihm keine Zahlungsgarantie ausgestellt hatte. Der Beschwerdeführer ist ohne Erfolg bis ans Bundesgericht gelangt.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

Die Zulässigkeit der Mitteilung sei stark mit deren Begründetheit verbunden, weshalb sie im Folgenden geprüft werde.

Zur Begründetheit der Mitteilung

Der Ausschuss müsse zunächst feststellen, ob es sich um Rassendiskriminierung im Sinne der Konvention handle oder nicht, um beurteilen zu können, ob der Staat eine seiner Pflichten verletzt habe.

Für den Beschwerdeführer haben die Diskriminierungen und der Status F einen direkten Zusammenhang mit seiner Herkunft und seiner Persönlichkeit.

Der Staat ist der Meinung, dass die gerügten Handlungen einzig auf den rechtlichen Status im Sinne des Ausländerrechts gründen und nicht auf die Herkunft oder die Nationalität des Beschwerdeführers.

Der Ausschuss erinnert daran, dass die Konvention keine Anwendung auf Ungleichbehandlungen von Bürger und Nichtbürger findet (Art. 1 § 2 und 3). Er unterstreicht jedoch die Komplexität der vorliegenden Frage und die Nachteile, die die „vorläufige Aufnahme“ (Status F) mit sich bringt. Allerdings habe der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die erlittenen Ungleichbehandlungen auf seiner Herkunft oder Nationalität basierten.

Allerdings empfiehlt der Ausschuss dem Staat, die Regelungen bezüglich des Status F zu überdenken.

Entscheid

Vorliegend handle es sich nicht um eine Rassendiskriminierung und es seien damit keine Rechte im Sinne der Konvention verletzt worden. Der Ausschuss empfiehlt jedoch dem Staat, die Regelungen bezüglich der „vorläufigen Aufnahme“ (Status F) zu überdenken.